

Interventionsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Vorgehensweise für Einrichtungen der
Evangelischen Kirche der Pfalz/Protestantische Landeskirche
und dem Diakonischen Werk Pfalz



Evangelische
Kirche der Pfalz
PROTESTANTISCHE LANDESKIRCHE

Diakonie 
Pfalz

Was tun? Aufgaben und Rolle des Interventions-Teams¹

Was ist ein Interventionsteam? Das Interventions-Team hat die zentrale Rolle in dem Prozess. Das Team arbeitet von Verdacht auf sexualisierter Gewalt bis zum Ende des Prozesses zusammen. Die Etablierung eines solchen Interventions-Teams ist der **zentrale Bestandteil** eines guten Aufarbeitungsprozesses. Dem Interventions-Team **müssen die Leitung der betroffenen Einrichtung oder Institution und die Ansprechstelle der Landeskirche angehören.**

Zusammensetzung: Des Weiteren könnten dem Team angehören:

- Pfarrer*in
- Dekan*in
- Jurist*in
- Vorsitzende des Presbyteriums
- Insofern erfahrene Fachkraft (wenn Minderjährige betroffen sind) **InsoFa**
- Fachberatung des Kita Referats
- ...

Im Falle einer Vermutung von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung ist es elementar wichtig, im Team und nicht alleine zu handeln.

Es ist außerdem festzuhalten, wer in dem Interventions-Team welche Rolle übernimmt.

- Wer hat die Fallverantwortung?
- Kontakt zur Öffentlichkeitsarbeit
- Wer hält Kontakt bzw. holt Fachbeistand beim Landeskirchenrat?
- Wer ist Ansprechperson für die betroffene Person und die dazugehörige Familie?
- Wer ist Ansprechperson für die beschuldigte Person und die Familie?
- Wer ist Ansprechperson für Mitglieder/Nutzer der betroffenen Institution?

Aufgaben: Das Interventionsteam muss klären, um welche Art von Vermutung es sich handelt. Ob es weitere Handlungsschritte bedarf, und ob evtl. personelle Konsequenzen erfolgen müssen. Anhand der folgenden Fragen kann ein Ablaufschema spezifisch für die Gemeinde, das Dekanat und/oder eine Einrichtung erstellt werden.

Fragen für das Interventionsteam:

- Wer muss wann informiert werden?
- Wer ist für was zuständig?
- Welche (arbeitsrechtlichen, strafrechtlichen, personellen, sonstige) Konsequenzen ziehen bestimmte Fehlverhalten bzw. Grenzverletzungen nach sich?
- Welche relevanten rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten (z.B. Datenschutz, Arbeitsrecht)?
- Wie ist das zu dokumentieren?
- Welche Handlungsschritte ergeben sich bei einer hinreichenden konkreten Vermutung?
- Wie ist das Vorgehen bei einer vagen Vermutung?
- Welche Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote gibt es für das betroffene Kind, den betroffenen Jugendlichen oder betroffenen Schutzbefohlenen?
- Welche Unterstützungsangebote gibt es für Eltern, Mitarbeitende und die Leitungsebene?
- Wird/wurde die Meldepflicht erfüllt? (s. S. 3)
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien nur durch das Öffentlichkeitsreferat!
- Welche externen Kooperationspartner können hinzugezogen werden?
- Was ist für die Aufarbeitung des Vorfalls wichtig, und wer soll einbezogen werden (Team, Leitung, Träger)?
- Wie kann eine fälschlich verdächtige Person rehabilitiert werden?

Alle Informationen müssen immer wieder zusammengetragen und protokolliert werden. In einem Interventionsprozess haben Menschen **unterschiedliche Rollen**. Zum Beispiel kann die Person, die die Fallverantwortung hat, nicht gleichzeitig seelsorgerische Aufgaben übernehmen kann. **Wichtig ist, alle Rollen klar zu benennen und zu unterscheiden.**

¹ Dieser Handlungsleitfaden/Interventionsplan ist mit großzügiger Überlassung von Inhalten des Handlungsleitfadens „Schutzkonzepte Praktisch 2021“ der EKIR entstanden. Besonderer Dank geht an dieser Stelle an Frau Claudia Paul. Download der gesamten Broschüre: www.ekir.de/url/sfS

Was tun bei der Vermutung, ein Kind, ein Jugendlicher oder Schutzbefohlene ist betroffen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende?

*meint an dieser Stelle auch Klienten und Klientinnen



!

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine direkte Konfrontation an die beschuldigte Person mit dem Vorwurf!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Vorwurf!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Keine Informationen an die beschuldigte Person!
- Krisenkommunikation nur über das Pressereferat!

!

Mögliche Informationswege

Wahrnehmung durch Beschäftigte; Mitteilung durch außenstehende Dritte; Mitteilung durch Zielgruppe; Mitteilung durch Angehörige; Mitteilung durch Betroffene



Meldung geht bei der Leitung ein

Die Leitung prüft in Zusammenarbeit mit dem Interventionsteam die Vorwürfe und berät zum weiteren Vorgehen. Grundsätzlich wird nach dem 4 oder 6 Augen Prinzip beraten. Sachlage und Dringlichkeit werden eingeschätzt. **Bei Minderjährigen wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) nach §8a SGBVIII hinzugezogen.**

Das Interventionsteam bleibt federführend bis zum Abschluss der Aufarbeitung oder Rehabilitation der beschuldigten Person.



Über **ALLE** Fälle informiert die Leitung **unverzüglich**:

- den Träger/Vorgesetzten
- die Meldestelle der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche)
- ggf. das Landesjugendamt (Meldung nach § 47, SGB 8)



Interventionsteam überprüft **Plausibilität** der Vorwürfe/Einschätzung der Gefährdungslage



Vager Verdacht

Begründeter Verdacht

Erhärteter Verdacht

Unbegründeter Verdacht



Plausibilitätsschleife —ggf. Rehabilitation



Rehabilitation

Arbeitsrechtliche Konsequenzen werden überprüft
Einschalten der Strafverfolgungsbehörden



Weitere Themen/Aufgaben/Fragestellungen für das Interventionsteam:

Umgang mit Medien/Presse/Social Media **nur über Pressereferat**, Krisenkommunikation intern, weiteres Vorgehen mit beschuldigter Person, Einrichtungsbezogene Maßnahmen, Lernen für den Schutzprozess, Prävention, Aufarbeitung

D O K U M E N T A T I O N

O P F E R S C H U T Z G E W Ä H R L E I S T E N

Definition der Verdachtsstufen. Wie unterscheiden sich die vier Verdachtsstufen?

!! Bei mutmaßlichen Verdachtsfällen in KiTas nehmen Sie bitte Kontakt mit ihrer Kita Fachberatung auf!

Unbegründeter Verdacht: Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen **zweifelsfrei** als **unbegründet** ausschließen.

Beispiel: Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung

Vorgehen: Das Ergebnis ist sorgfältig dokumentiert

Vager Verdacht: Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen.

Beispiel: Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.

Vorgehen: Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauensperson oder Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlichen Mitarbeitenden richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren!

Begründeter Verdacht: Die vorliegenden Verdachtsmomente sind **erheblich** und **plausibel**.

Beispiel: Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen

Vorgehen: Bewertung der vorliegenden Informationen, Meldestelle informieren, wenn sich der Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis sorgfältig dokumentieren!

Erhärteter oder erwiesener Verdacht: Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel.

Beispiel: Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt. Fotos und Videos sexueller Handlungen zeigen sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch alters-unangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.

Vorgehen: Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeitenden besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell und langfristig zu sichern. Meldepflicht! Informationsgespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtig wird. Strafanzeige.

Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren!

Strafanzeige? Und dann?

Hat sich eine Vermutung erhärtet und ist es zu einer Strafanzeige gekommen, so bedeutet das für alle Beteiligten, die Strafverfolgungsbehörde zu unterstützen. Es bedeutet aber auch eine lange Zeit des Wartens und Aushaltens! Die Strafverfolgungsbehörde ermittelt, gibt ihre Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft weiter. Die wiederum prüft, ob es zu einem Strafverfahren kommt. Dieser Vorgang kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Auch der Prozess kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Es ist aber auch möglich, dass das Verfahren zu einem frühen Zeitpunkt eingestellt wird, weil die „Beweislage“ keine ausreichend (auch strafrechtlich) relevanten Indizien hervorbringt oder es zu einem Freispruch kommt. Wenn das Interventionsteam aber der Meinung ist, dass das Verhalten der beschuldigten Person inakzeptabel war, dann muss

überlegt werden, wie es arbeitsrechtlich weitergeht und ob sich die Einrichtung ggf. von der beschuldigten Person trennt. In allen anderen Fällen muss für die Rehabilitierung der beschuldigten Person Sorge getragen werden.

Die Gemeinde oder Einrichtung sorgt immer ggf. mit externer Unterstützung für eine entsprechende Aufarbeitung, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, welche dauerhaften strukturellen oder konzeptionellen Änderungen erfolgen sollen und bietet Unterstützung für das „irritierte“ System bzw. Team an. Empfehlung: Das Interventionsteam sollte sich nach einer längeren Pause, nach Abschluss des Verfahrens, noch einmal treffen, um miteinander das Geschehene und den Prozess aufzuarbeiten und zu reflektieren.

>> Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine/e Kirchenbeamt*in, so liegt die Fallverantwortung immer in der zuständigen Abteilung der Landeskirche <<